

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 23. Dezember 2016  
St. 01/UKA/ISP

## **Stellungnahme der SBVg: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 23. September 2016 zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

### **1. Grundsätzliches**

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die Bestrebungen des EFD, die verrechnungssteuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung in der Schweiz zu verbessern.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar und werden von unserer Vereinigung unterstützt.

Unseres Erachtens sollte die Vorlage aber noch in den nachfolgend beschriebenen Bereichen angepasst werden.

### **2. Finanzierung ausländischer Konzerngesellschaften**

Aus der Optik der Konzernfinanzierung von der Schweiz aus würde es unseres Erachtens sehr sinnvoll sein, wenn das im Ausland emittierte Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden könnte. Dies soll am folgenden Beispiel illustriert werden:

*Eine international tätige Gruppe möchte die operativen Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz konzentrieren. Sie hat Finanzierungsbedürfnisse von CHF 2 Mia. im Ausland und von CHF 400 Mio. im Inland. Die Gruppe gründet eine schweizerische Finanzgesellschaft, welche die Finanzierungsaktivitäten abwickelt und zudem in der Schweiz Obligationen in der Höhe von CHF 500 Mio. emittiert. Im Weiteren wird ein Offshore-Emissionsvehikel gegründet, welches CHF 1.9 Mia. auf dem Kapitalmarkt aufnimmt und diese Mittel an die Schweizer Finanzgesellschaft weiterleitet. Die Schweizer Finanzgesellschaft bewirtschaftet zentralisiert die Finanzangelegenheiten der Gruppe und vergibt Darlehen an die operativen Gruppengesellschaften im Umfang von CHF 2 Mia. im Ausland und von CHF 400 Mio. im Inland. Trotz primärem Rückfluss in die Schweiz werden die im Ausland aufgenommenen Mittel schliesslich vollumfänglich im Ausland verwendet, im Beispiel mit einem Puffer von CHF 100 Mio.*

2

Dieses Anliegen ist das wichtigste unserer drei Anliegen, weil ohne dessen Umsetzung die Zielsetzung der Ordnungsreform, die Einhaltung der **Substanzanforderungen** für die konzernweiten Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz gemäss den neuen BEPS-Vorgaben, nicht erreicht werden könnte.

### 3. Freibetrag anstatt Freigrenze

Das massgebende Eigenkapital sollte als Freibetrag und nicht als Freigrenze verstanden werden. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wird ein Rückfluss im Umfang des Eigenkapitals deshalb zugelassen, weil Eigenkapital kein Fremdkapital sein kann und somit sichergestellt ist, dass so rechnerisch keine Mittel aus einer aus dem Inland garantierten Auslandemission für die Mittelweiterleitung in die Schweiz verwendet werden können.

Daran ändert sich aber nichts, wenn der Mittelrückfluss das Eigenkapital übersteigen sollte. Nach wie vor würde im Umfang des Eigenkapitals rechnerisch kein Mittelrückfluss aus einer inländischen garantierten Auslandemission vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist in materieller und konzeptioneller Hinsicht für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Eigenkapital der ausländischen Emittentin als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen wäre.

Wir möchten deshalb vorschlagen, die neue Regelung ausdrücklich als Freibetrag zu bezeichnen.

### 4. Nicht-Kapitalmarktfinanzierung

Aus Sicht der Finanzbranche würde es Sinn machen, wenn der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt ist, die passivseitig durch Eigenkapital abgedeckt sind. Es sollten auch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung darstellen (das heisst, welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wären) berücksichtigt werden. Sofern die ausländische Konzerngesellschaft nicht nur eine oder mehrere Obligationen auf dem Kapitalmarkt begibt, sondern zusätzlich mit Fremdkapital ausserhalb des Bereichs der kollektiven Kapitalbeschaffung ausgestattet ist, können diese Mittel ebenfalls in die Schweiz weitergeleitet werden.

Die drei Anliegen erfordern eine Anpassung des vorgeschlagenen Verordnungstextes wie nachfolgend vorgeschlagen:

3

**Änderungen gemäss Textvorschlag Bundesrat (fett)**

Unser Ergänzungsvorschlag (rot und unterstrichen)

1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a noch als Kundenguthaben nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz.


2 Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung voll- **oder teilkonsolidiert** werden.

3 Die Regelung nach Absatz 1 ist soweit nicht anwendbar, als wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert **und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel den Umfang des Eigenkapitals sowie des Fremdkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft, welches nicht mittels Obligationen aufgenommen wurde, übersteigen.** Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Petrit Ismajli

  
Urs Kapalle